

# Nachtfahrverbot Inntalautobahn ab 1.1.2021

Nachtfahrverbot für Schwerfahrzeuge (Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 2010, LGBl. Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 121/2020):

## Welche Fahrten sind verboten?

Auf einem Teilabschnitt der A 12 Inntal-Autobahn ist während der Nachtstunden das Fahren mit bestimmten Schwerfahrzeugen verboten.

Das Fahrverbot gilt während folgender Zeiten:

- **Zeitraum 1. Mai bis 31 Oktober:** an Werktagen von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr
- **Zeitraum 1. November bis 30. April:** an Werktagen von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr

## Vom IG-L - Nachtfahrverbot sind folgende Kraftfahrzeuge betroffen:

- Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von jeweils mehr als 7,5 t
- Lastkraftwagen mit Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Anhänger, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt

## Wo gilt das IG-L - Nachtfahrverbot?

Das IG-L - Nachtfahrverbot gilt auf dem Teilabschnitt der A 12 Inntal Autobahn zwischen Straßenkilometer 6,35 im Gemeindegebiet von Langkampfen und Straßenkilometer 90,00 im Gemeindegebiet von Zirl, und zwar in beiden Fahrtrichtungen:

## Welche Ausnahmen vom IG-L - Nachtfahrverbot gibt es?

Die IG-L-Nachtfahrverbots-Verordnung sieht u.a. folgende Ausnahmen vor:

- Fahrten mit Schwerfahrzeugen der Euroklasse VI (NOx-Emissionen nicht mehr als 0,4 g/kWh), die in der **Kernzone be- oder entladen** (Quelle **oder** Ziel in der Kernzone) bzw. in der **erweiterten Zone be- und entladen werden** (Ziel **und** Quelle in der erweiterten Zone (Zonenabgrenzung siehe unten) oder
- lediglich der Abschnitt der A 12 Inntalautobahn zwischen Straßenkilometer 72,00 im Gemeindegebiet von Ampass und Straßenkilometer 90,00 im Gemeindegebiet von Zirl zum Zweck des Gütertransports befahren wird (West-Süd-Verkehr, z.B. Transportfahrt auf der A12/A13 von Vorarlberg nach Italien) und
- die Zugehörigkeit zu dieser Euroklasse zudem jeweils durch eine Kennzeichnung des Kraftfahrzeuges nach der **IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung**, BGBl. II Nr. 120/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 272/2014, nachgewiesen ist. Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist ein entsprechendes Dokument zum Nachweis der Abgasklasse im Fahrzeug mitzuführen.

## Weitere Ausnahmen

- Ausnahme für Fahrten zum überwiegenden Transport leicht verderblicher Lebensmittel mit einer Haltbarkeit von nur wenigen Tagen oder zum ausschließlichen Transport von periodischen Druckwerken
- Ausnahme für Fahrten zur Aufrechterhaltung dringender medizinischer Versorgung;
- Ausnahmen für Lebetiertransporte
- bestimmte Transporte im Vor- und Nachlaufverkehr
- Ausnahme für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder Fahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellentechnologie
- Ausnahme für Fahrzeuge mit monovalentem Erdgasantrieb (LNG und CNG)

## Was heißt Zonen-Regelung

Es wird zwischen der Kernzone (Graphik: dunkelgelb) und den erweiterten Zonen (Graphik: hellgelb) unterschieden.

### Zur Kernzone gehören:

- Bezirk Imst
- Bezirk Innsbruck-Stadt
- Bezirk Kufstein
- Bezirk Innsbruck-Land
- Bezirk Schwaz

### Zu den erweiterten Zonen gehören:

#### In Österreich:

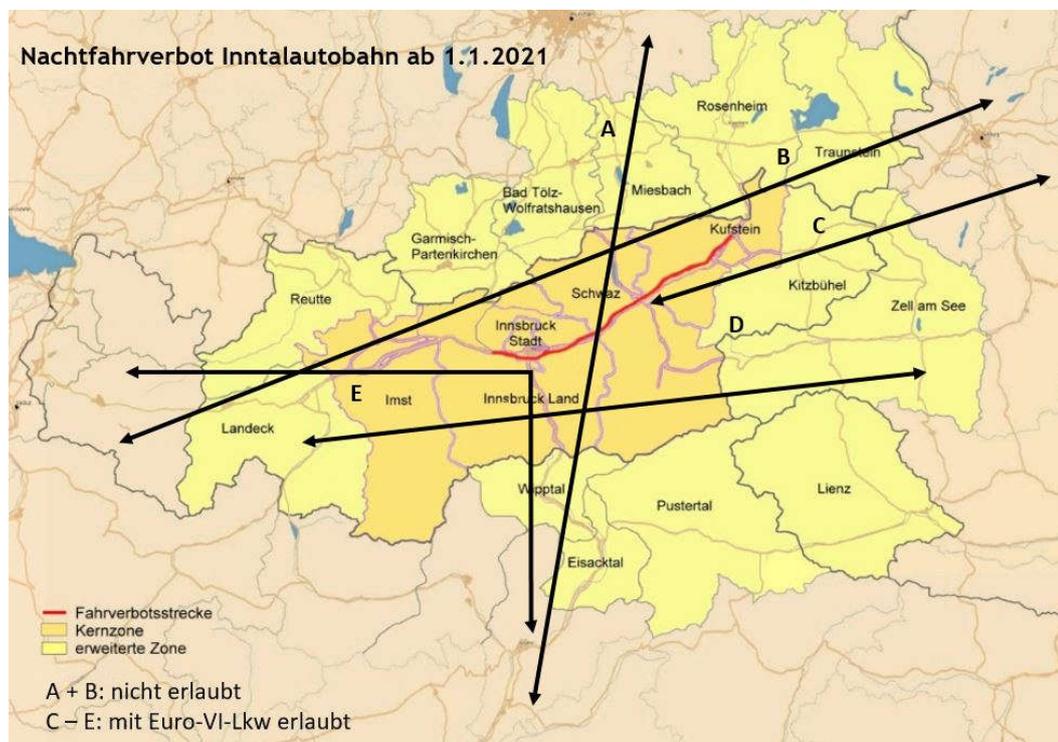
- Bezirk Kitzbühel
- Bezirk Landeck
- Bezirk Zell am See
- Bezirk Lienz
- Bezirk Reutte

#### In Deutschland:

- Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- Landkreis Miesbach
- Landkreis Traunstein
- Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- Landkreis Rosenheim (inkl. Stadt)

#### Italien:

- Bezirksgemeinschaft Wipptal
- Bezirksgemeinschaft Eisacktal



Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, in Einzelfällen um Genehmigung einer individuellen Ausnahme von diesem Fahrverbot bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

### Rückfragen:

Abteilung für Verkehrspolitik | Tiroler Wirtschaftskammer

**Mag. Josef Ölhafen**

Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T 05 90 90 5-1257 | E [josef.oelhafen@wktirol.at](mailto:josef.oelhafen@wktirol.at)

Innsbruck, Dezember 2020

Das Info-Blatt dient einer zusammenfassenden Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen.  
Die Wirtschaftskammer übernimmt keine Haftung. Es gilt der geltende Verordnungstext